

Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule (KVHS) des Landkreises Sömmerda

Der Kreistag des Landkreises Sömmerda hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2023 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Sömmerda beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Kreisvolkshochschule Sömmerda durch nebenberufliche und freiberufliche Kursleitende werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

§ 2 Allgemeines

- (1) Mit den freiberuflich und nebenberuflich tätigen Kursleitenden der Kreisvolkshochschule des Landkreises Sömmerda werden vor Kursbeginn schriftliche Verträge zum jeweiligen Lehrauftrag abgeschlossen. In ihnen werden insbesondere Honorarhöhe, zeitlicher Umfang des Lehrauftrags, Kurstage, Kurszeiten, Kursdauer und Kursort definiert.
- (2) Die Honorartätigkeit begründet weder ein Arbeits- noch ein Beschäftigungsverhältnis. Die Kursleitung ist nicht in die Organisationsstruktur der Kreisvolkshochschule eingebunden.

§ 3 Honorare

- (1) Den Kursleitenden an der Kreisvolkshochschule Sömmerda wird ein Honorar von 25,00 Euro für eine Unterrichtseinheit (UE) von 45 Minuten gezahlt.
- (2) In besonderen Fällen können der Marktsituation entsprechende höhere Honorare durch die Leitung der Kreisvolkshochschule genehmigt werden.
- (3) Sonstige Honorare:
 1. Werden Kursleitende außerhalb ihrer Lehrverpflichtung für die Kreisvolkshochschule tätig, bspw. bei Messen, Präsentationen, Tag der offenen Tür, wird je Zeitstunde ein Honorar in Höhe von 20,00 € gezahlt.
 2. Für Einstufungen zum Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird ein Honorar in Höhe von 20,00 € gezahlt.
- (4) Für Kurse und sonstige Veranstaltungen, die im Auftrag Dritter nach deren Vorgaben durchgeführt werden, sind Honorare unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu vereinbaren.
- (5) Die Kreisvolkshochschule sagt Kurse in Unterbelegung spätestens zwei Tage vor dem geplanten Kursbeginn ab. Andernfalls erhält die Kursleitung das Honorar für den ersten Kurstermin.

- (6) Muss ein Kurs im Laufe eines Teilabschnittes vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Kursleitung das Honorar nur für die durchgeführten Unterrichtsstunden.
- (7) Für Kursstunden, die nicht schriftlich vereinbart und ohne Absprache mit der Kreisvolkshochschule verschoben wurden, wird kein Honorar gezahlt. Gleiches gilt für ausgefallene Unterrichtseinheiten.
- (8) Alle mit der Veranstaltung verbundenen Tätigkeiten sind mit der Honorarzahlung abgegolten.
- (9) Die Honorare werden brutto ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben ausgezahlt. Die Pflicht zur Beachtung der Sozialversicherungs- und Steuerpflicht sowie die Anmeldung beim Finanzamt obliegt der Kursleitung.

§ 4 Fahrtkosten, sonstige Auslagen

- (1) Fahrtkosten werden nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) erstattet.
- (2) Sonstige Auslagen können im Einzelfall erstattet werden, wenn sie für die Durchführung der Veranstaltung unumgänglich sind. Über die Erstattung entscheidet die Leitung der Kreisvolkshochschule.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Honorare werden spätestens vier Wochen nach Abgabe der vollständigen Kursunterlagen für den jeweils abgeschlossenen Kurs ausgezahlt. Gleiches gilt für die Erstattung von Reisekosten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 können auf Antrag der Kursleitung Abschlagszahlungen vereinbart werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie über die Zahlung von Honoraren/Reisekosten für die Durchführung von Veranstaltungen an der Kreisvolkshochschule des Landkreises Sömmerda vom 13. November 1995 außer Kraft.

Sömmerda, den 07.07.2023

Landkreis Sömmerda

Henning
Landrat